

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 168/14 S**

L 2 AS 1/14 NZB (Sächsisches LSG)  
S 38 AS 1992/11 (SG Dresden)

1. ....,
2. ....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,  
Johann-Georg-Palitzsch Hof Haus 2, 01705 Freital,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2014 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r  
und die Richterin H a n n a p p e l  
beschlossen:

Die Rechtsmittel der Kläger gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom  
15. April 2014 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten der Rechtsmittelverfahren sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 10.12.2013 zurückgewiesen. In dem Beschluss vom 15.4.2014 wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung unanfechtbar sei. Mit einem am 29.4.2014 beim LSG eingegangenen Schreiben, das das LSG an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet hat, haben die Kläger gegen den Beschluss des LSG "Einspruch und Widerspruch" eingelegt.
- 2 Die eingelegten Rechtsmittel "Einspruch und Widerspruch" wertet der Senat als Beschwerden. Diese Beschwerden sind bereits unstatthaft und daher unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht, auch nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Die Verwerfung der Rechtsmittel der Kläger erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

